

§ 15 MLPV 2012 Militär-Flugsimulatorlehrer

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Befähigung Militär-Flugsimulatorlehrer und Militär-Flugsimulatorlehrerausweis

1. (1) Die Befähigung „Militär-Flugsimulatorlehrer“ ist die Befähigung, Militärpiloten und Militär-Flugschüler unter Zuhilfenahme von Flugsimulatoren aus-, fort- und weiterbilden zu können. Diese Befähigung ist
 1. 1. als Erweiterung in den Militärpilotenausweis einzutragen oder
 2. 2. als Militär-Flugsimulatorlehrerausweis dann auszustellen, wenn die oder der Betreffende über keinen gültigen Militärpilotenausweis mehr verfügt.
2. (2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung „Militär-Flugsimulatorlehrer“ oder die Ausstellung eines Militär-Flugsimulatorlehrerausweises sind jedenfalls
 1. 1. das Vorliegen einer gültigen oder ruhenden Einsatzpilotenbefähigung,
 2. 2. die Innehabung einer gültigen oder ruhenden Befähigung „Militärfluglehrer“,
 3. 3. die Absolvierung eines Ausbildungsprogrammes auf einem in Betracht kommenden Flugsimulator und
 4. 4. die Ablegung einer Prüfung mit einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.
3. (3) Für den Erhalt der Gültigkeit sind nachzuweisen
 1. 1. im Falle der Erweiterung im Militärpilotenausweis nach Abs. 1 Z 1 die kontinuierliche Tätigkeit als Militär-Flugsimulatorlehrer und
 2. 2. im Falle der Ausstellung eines Militär-Flugsimulatorlehrerausweises nach Abs. 1 Z 2 40 Simulator-Flugstunden und die kontinuierliche Tätigkeit als Militär-Flugsimulatorlehrer.
4. (4) Für die Erneuerung der Gültigkeit einer ruhenden Befähigung „Militär-Flugsimulatorlehrer“ oder eines ruhenden Militär-Flugsimulatorlehrerausweises sind die Kriterien nach § 11 Abs. 4 Z 1 und 2 zu erfüllen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at